

IFRS 17 - Stellungnahme der SAV zur Anwendung des Variable Fee Ansatzes im Schweizer Einzelleben- und Kollektivlebensgeschäft

September 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der Stellungnahme	3
2. Executive Summary	4
2.1. VFA Anwendbarkeit im Einzelebengeschäft.....	4
2.2. VFA Anwendbarkeit im Kollektivlebensgeschäft	4
3. Stellungnahme zum Einzelebengeschäft	5
3.1. Beschreibung und Charakteristiken des Schweizer Einzelleben Geschäfts	5
3.2. Anwendung des Variable Fee Ansatzes	6
3.2.1. VFA Anwendungskriterium 1: Underlying items und Enforceability	7
3.2.1.1. Partizipation an den Underlying Items	7
3.2.1.2. Enforceability	9
3.2.2. VFA Anwendungskriterium 2: Substantielle Beteiligung.....	11
3.2.3. VFA Anwendungskriterium 3: Variable Partizipation.....	12
3.3. Schlussfolgerung.....	14
4. Stellungnahme zum Kollektivlebensgeschäft	15
4.1. Einführung.....	15
4.2. Anwendbarkeit des VFA für das KL-Geschäft	16
4.2.1. VFA Anwendungskriterium 1: Underlying items und Enforceability	16
4.2.1.1. Partizipation an den Underlying Items	17
4.2.1.2. Enforceability	20
4.2.2. VFA Anwendungskriterium 2: Substantielle Beteiligung.....	21
4.2.3. VFA Anwendungskriterium 3: Variable Partizipation.....	23
4.3. Schlussfolgerung.....	25
5. Appendix A: Stellungnahme Einzelleben: Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Regelungen	26
5.1. Durchsetzbarkeit der Überschussbeteiligung	26
5.2. Identifizierbarkeit der Underlying Items	34
6. Appendix B: Stellungnahme Kollektivleben: Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Regelungen	35

1. Ziel und Zweck der Stellungnahme

IFRS 17 lässt absichtlich viel Spielraum bezüglich möglicher Implementierungen zu. Hauptziel des Standards ist die Bereitstellung von Informationen, welche die Eigenschaften eines Versicherungsvertrages aus Investorensicht wirklichkeitsgetreu reflektieren. Auf diese Weise soll einerseits die Transparenz der Finanzberichterstattung verbessert werden, andererseits soll eine höhere Vergleichbarkeit der Resultate zwischen Gesellschaften erzielt werden. Diese wesentlichen Ziele können nur erreicht werden, wenn der Standard in konsistenter Weise für vergleichbare Produkte angewendet wird.

Um eine harmonische Umsetzung im Schweizer Markt zu fördern, hat die SAV ihren Standpunkt in einer Reihe von Stellungnahmen zu verschiedenen Schlüsselthemen verfasst.

Die Empfehlungen und Kommentare reflektieren die Ansichten des Berufsverbands der Schweizer Aktuar zum Zeitpunkt des Schreibens dieser Stellungnahme.

Im Falle von abweichenden Sachverhalten müssen die gesellschaftsspezifischen Ausprägungen zusätzlich analysiert werden.

2. Executive Summary

2.1. VFA Anwendbarkeit im Einzellebengeschäft

Die Arbeitsgruppe Einzelleben der SAV-Kommission Rechnungslegung hat sich mit der Frage befasst, wie typische Versicherungsverträge im Schweizer Einzellebengeschäft nach IFRS 17 zu klassifizieren sind. Die Klassifikation bestimmt dabei, welcher IFRS 17 Bewertungsansatz für die jeweiligen Verträge angewandt wird.

Beim anteilgebundenen Einzellebengeschäft partizipiert der Versicherungsnehmer in direkter Abhängigkeit von der Wertentwicklung der eindeutig zugeordneten Anlagen, so dass die Anwendbarkeit des Variable Fee Ansatzes (VFA) offensichtlich ist.

Für das klassische Einzellebengeschäft in der Schweiz stellt sich hingegen grundlegend die Frage, ob es sich um „non participating“, „indirect participating“ oder „direct participating“ Geschäft handelt.

Eine Klassifizierung in „direct participating“ Geschäft ist abhängig von bestimmten IFRS 17 Kriterien („underlying items“ (3.1.1), „enforceability“ (3.1.2), „substantial participation“ (3.2) und „variable participation“ (3.3)), deren Anwendbarkeit auf das Schweizer Einzellebengeschäft im vorliegenden Dokument beurteilt wird.

Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, dass es sich auch bei einem grossen Teil des klassischen Einzellebengeschäfts um „direct participating“ Geschäft im Sinne von IFRS 17 handelt (beispielsweise Gemischte Versicherungen, Renten, klassische Risikoprodukte) und dieser daher mit dem Variable Fee Ansatz (VFA) bewertet werden muss.

2.2. VFA Anwendbarkeit im Kollektivlebensgeschäft

Die Arbeitsgruppe Kollektivleben der SAV-Kommission Rechnungslegung hat die Anwendbarkeit des Variable-Fee-Approach (VFA) Ansatzes für das Kollektivlebensgeschäft¹ in der Schweiz untersucht. Hierbei werden die verschiedenen Anwendungskriterien des VFA im Hinblick auf die Kollektivlebensverträge.

Die Arbeitsgruppe kommt dabei zum Schluss, dass die betrachteten Versicherungsverträge im Schweizer Kollektivlebensgeschäft die Merkmale einer direkten Beteiligung im Sinne von IFRS 17 („direct participating features“) aufweisen. Damit ist der Bewertungsansatz VFA für das Schweizer Kollektivlebensgeschäfts anzuwenden.

¹ Im Rahmen dieser Stellungnahme definiert als „Kollektivversicherungen innerhalb der beruflichen Vorsorge“

3. Stellungnahme zum Einzellebengeschäft

3.1. Beschreibung und Charakteristiken des Schweizer Einzelleben Geschäfts

In diesem Abschnitt werden einige Charakteristiken des Schweizer Einzellebengeschäfts und deren Einfluss auf IFRS 17 kurz beschrieben. Die detaillierte Analyse erfolgt dann in den nachfolgenden Abschnitten auf Basis der IFRS 17 Struktur.

Klassische Lebensversicherungen garantieren eine Mindestleistung bei Eintritt eines oder mehrerer Ereignisse (Erleben, Tod, Invalidität) gegen Bezahlung einer Prämie. Typischerweise werden dabei Verträge mit garantierten Leistungen und einer Überschussbeteiligung abgeschlossen.

Garantierte Leistungen

Auf Basis vorsichtiger Kalkulationsannahmen im Spar-, Risiko- und Kostenprozess enthalten die Verträge des Schweizer Einzellebengeschäfts meistens garantierte Mindestleistungen über die gesamte Vertragslaufzeit.

Überschussbeteiligung

Bei besserem Verlauf der Spar-, Risiko- und Kostenprozesse als bei der vorsichtigen Kalkulation angenommen besteht Anspruch auf Überschussbeteiligung. Die Art und Weise, wie die Überschusszuteilung vorgenommen wird, ist gesetzlich geregelt. Die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer erfolgt in zwei Schritten. In einem ersten Schritt wird der Teil des Jahresergebnisses, der den Versicherungsnehmern zugerechnet wird, in einen Überschussfonds (passive Bilanzposition) einbezahlt, in einem zweiten Schritt werden Überschussanteile dem Überschussfonds entnommen und den Versicherungsnehmern zugeteilt.

Die Höhe der Zuteilung an die einzelnen Verträge wird von der Versicherungsgesellschaft in einem Überschussplan festgehalten. Grundsätzlich berücksichtigt sie die gesamten Spar-, Risiko- und Kostenprozesse (Finma RS 2016/6 RZ 105). Diese der Überschussbeteiligung zugrundeliegenden Prozesse stellen im Sinne von IFRS 17 die Underlying Items dar.

Die Form der Zuteilung ist typischerweise eine verzinsliche Ansammlung (ähnlich einem Bankkonto) bis zum Ablauf oder Rückkauf der Versicherung, eine Leistungserhöhung oder eine Reduktion der zu bezahlenden Prämie.

Überschussfonds

Beschreibung:

Die Versicherungen bilden einen Überschussfonds, in welchen der Anteil der Versicherten am Jahresergebnis einbezahlt wird und aus welchem sämtliche Überschusszuteilungen an die Versicherten entnommen werden (AVO 136). Damit dient der Überschussfond der Glättung der

zugewiesenen Überschussanteile über die Zeit. Es müssen jährlich mindestens 20% des Überschussfonds ausgeschüttet werden, somit ist eine mittelfristige Kohärenz zwischen dem Anteil des Jahresergebnisses, das in den Überschussfonds einbezahlt wird und den zugewiesenen Überschussanteilen sichergestellt.

Einfluss auf IFRS 17

Auf Grund der mehrjährigen Betrachtung (siehe Abschnitt 3.2.3) der Kriterien für die Wahl des Bewertungsmodells ist es nicht entscheidend, ob die Zuweisung zum Überschussfonds oder die Zuteilung an die Versicherungsnehmer betrachtet wird. Auf Grund der 20%-Regel gleichen sich die beiden Betrachtungsweisen über einen mittelfristigen Betrachtungszeitraum von rund 5 Jahren aus.

3.2. Anwendung des Variable Fee Ansatzes

Ein Versicherungsvertrag muss gemäss IFRS 17 Standard mit dem Variable Fee Ansatz (VFA) bewertet werden, falls er die folgenden Eigenschaften (sogenannte „direct participating features“) aufweist [§IFRS 17.45]:

- 1) Der Versicherungsnehmer (VN) partizipiert an einem „clearly identified pool of underlying items“ [§IFRS 17.B101(a)] (**Underlying Items**, siehe 3.2.1.1). Diese Partizipation muss erzwungen werden können [§IFRS 17.B105] (**Enforceability**, siehe 3.2.1.2).
- 2) Es wird eine **substantielle Beteiligung** des VN erwartet [§IFRS 17.B101(b)] (siehe 3.2.2)
- 3) **Variable Partizipation**: Die Beteiligung des VN variiert substantiell mit Änderungen in der Bewertung der „underlying items“ [§IFRS 17.B101(c)] (siehe 3.2.3)

Die Gültigkeit dieser Eigenschaften wird beurteilt bei Eingang des Vertrages [§IFRS 17.B102].

Auszug aus dem Standard:

B101	<p>Insurance contracts with direct participation features are insurance contracts that are substantially investment-related service contracts under which an entity promises an investment return based on underlying items. Hence, they are defined as insurance contracts for which:</p> <p>(a) the contractual terms specify that the policyholder participates in a share of a clearly identified pool of underlying items (see paragraphs B105–B106);</p> <p>(b) the entity expects to pay to the policyholder an amount equal to a substantial share of the fair value returns on the underlying items (see paragraph B107); and</p> <p>(c) the entity expects a substantial proportion of any change in the amounts to be paid to the policyholder to vary with the change in fair value of the underlying items (see paragraph B107).</p>
B102	<p>An entity shall assess whether the conditions in paragraph B101 are met using its expectations at inception of the contract and shall not reassess the conditions afterwards, unless the contract is modified, applying paragraph 72.</p>

Im Folgenden wird dargelegt, wie die Arbeitsgruppe diese Bedingungen in Bezug auf das Schweizer Einzellebengeschäft interpretiert.

3.2.1. VFA Anwendungskriterium 1: Underlying items und Enforceability

“The contractual terms specify that the policyholder participates in a share of a clearly identified pool of underlying items (see paragraphs B105–B106);”

3.2.1.1. Partizipation an den Underlying Items

Definition der Underlying Items

Auszug aus dem Standard:

underlying items	Items that determine some of the amounts payable to a policyholder . Underlying items can comprise any items; for example, a reference portfolio of assets, the net assets of the entity, or a specified subset of the net assets of the entity.
-------------------------	--

In Bezug auf die Definition der Underlying Items vertritt die Arbeitsgruppe die Meinung, dass neben dem Sparprozess auch die Kosten- und Risikoprozesse als integraler Teil der Underlying Items betrachtet werden können.

Die folgenden Auszüge, BC245 aus der Basis for Conclusions des IASB sowie Paragraph B106 des IFRS 17 Standards, unterstreichen die Argumentation der Arbeitsgruppe:

BC245	<p>The Board then considered how to specify when the entity’s share of underlying items is viewed as part of the variable fee for service. The Board decided the underlying items do not need to be a portfolio of financial assets. They can comprise items such as the net assets of the entity or a subsidiary within the group that is the reporting entity. The Board also decided that all the following</p>
-------	---

B106 The pool of underlying items referred to in paragraph B101(a) can comprise any items, for example a reference portfolio of assets, the net assets of the entity, or a specified subset of the net assets of the entity, as long as they are clearly identified by the contract. An entity need not hold the identified pool of underlying items. However, a clearly identified pool of underlying items does not exist when:

Klare Identifizierbarkeit der Underlying Items:

Die Versicherer haben für die eingegangenen Verpflichtungen ausreichende Rückstellungen zu bilden, die zusammen mit weiteren Verpflichtungen den Sollbetrag eines gebundenen Vermögens darstellen (AVO Art. 56). Alle Policen des Einzellebengeschäfts sind dem Sollbetrag eines Gebundenen Vermögens zugeordnet, d.h. die Gelder des VN sind in diesem Sollbetrag enthalten.

Aus Kapitalanlagen bildet der Versicherer die gebundenen Vermögen, welche den Sollbetrag jederzeit decken müssen (AVO Art. 74). Die einem gebundenen Vermögen zugewiesenen Anlagen werden erfasst und gekennzeichnet (AVO Art. 76). Traditionelle Einzellebenverträge werden von einem einzigen Gebundenen Vermögen gedeckt.

Das Gebundene Vermögen definiert daher klar, welche Kapitalanlagen den Versicherungsverträgen im Einzelleben zugeordnet sind. Dies deckt die Identifizierbarkeit der Underlying Items in Bezug auf den Sparprozess ab. Die oben angegebenen AVO-Artikel sind in Appendix 5.2 aufgeführt.

Die Risiko- und Kostenprozesse des Einzellebenbestandes sind ebenfalls klar identifizierbar, da die entsprechenden Prämien und Aufwendungen definiert sind.

Der Paragraph B106b des IFRS 17 Standards bedarf im Zusammenhang mit der Identifizierbarkeit der Underlying Items einer gesonderten Betrachtung in Bezug auf das Schweizer Einzellebengeschäft:

Auszug aus dem Standard:

B106	<p>The pool of underlying items referred to in paragraph B101(a) can comprise any items, for example a reference portfolio of assets, the net assets of the entity, or a specified subset of the net assets of the entity, as long as they are clearly identified by the contract. An entity need not hold the identified pool of underlying items. However, a clearly identified pool of underlying items does not exist when:</p> <p>(a) an entity can change the underlying items that determine the amount of the entity's obligation with retrospective effect; or</p> <p>(b) there are no underlying items identified, even if the policyholder could be provided with a return that generally reflects the entity's overall performance and expectations, or the performance and expectations of a subset of assets the entity holds. An example of such a return is a crediting rate or dividend payment set at the end of the period to which it relates. In this case, the obligation to the policyholder reflects the crediting rate or dividend amounts the entity has set, and does not reflect identified underlying items.</p>
------	---

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass das Beispiel in Paragraph B106b) aus folgenden Gründen nicht mit den Leistungen des Schweizer Einzellebengeschäfts vergleichbar ist:

- i. Im Gegensatz zum aufgeführten Beispiel besteht der grösste Teil der Partizipation im Schweizer Einzellebengeschäft üblicherweise aus der garantierten Leistung.
- ii. Im Gegensatz zum aufgeführten Beispiel werden die Überschüsse zu Beginn der Periode festgelegt.
- iii. Die Deutung der Anwendbarkeit muss über die gesamte Vertragslaufzeit erfolgen. Somit steht die Beteiligung des VN in direktem Zusammenhang mit den Underlying Items [§IFRS 17.B107b].
- iv. Der Paragraph B106b selbst steht isoliert betrachtet im Widerspruch zum Paragraph B105 des IFRS 17 Standards (siehe 3.2.1.2).

Die klare Identifizierbarkeit der Underlying Items des Schweizer Einzellebengeschäfts wird daher durch das Beispiel in Paragraph B106b) nicht beeinträchtigt.

3.2.1.2. Enforceability

Auszug aus dem Standard:

B105	<p>A share referred to in paragraph B101(a) does not preclude the existence of the entity's discretion to vary the amounts paid to the policyholder. However, the link to the underlying items must be enforceable (see paragraph 2).</p>
------	---

Einführend kann festgehalten werden, dass die garantierten Leistungen im Einzellebengeschäft explizit vertraglich festgelegt sind. Zudem ist die Arbeitsgruppe der Meinung, dass die Partizipation an den Überschüssen „enforceable“ ist im Sinne von IFRS 17.

Zur Beurteilung, ob die Partizipation „enforceable“ ist, sind sowohl explizite als auch implizite vertragliche Bedingungen, im Besonderen die gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedin-

gungen zu betrachten. Ausserdem kann gemäss IFRS auch eine übliche Geschäftspraxis eine implizite vertragliche Bedingung darstellen.

Speziell relevant für das Thema „Enforceability“ der Überschusskomponente als Teil der Gesamtleistungen im Rahmen der VFA Anwendungsanforderungen ist der Paragraph 2 der IFRS 17 Standards:

Auszug aus dem Standard:

2 An entity shall consider its substantive rights and obligations, whether they arise from a contract, law or regulation, when applying IFRS 17. A contract is an agreement between two or more parties that creates enforceable rights and obligations. **Enforceability of the rights and obligations in a contract is a matter of law. Contracts can be written, oral or implied by an entity's customary business practices. Contractual terms include all terms in a contract, explicit or implied, but an entity shall disregard terms that have no commercial substance (ie no discernible effect on the economics of the contract). Implied terms in a contract include those imposed by law or regulation.** The practices and processes for establishing contracts with customers vary across legal jurisdictions, industries and entities. In addition, they may vary within an entity (for example, they may depend on the class of customer or the nature of the promised goods or services).

- a) Speziell relevant für das Schweizer Einzellebengeschäft sind hier die Auszüge „Enforceability...in a contract is a matter of law.“, sowie „Contractual terms include all terms in a contract, explicit or implied...“.

Die Überschussbeteiligung in der Einzellebensversicherung ist sowohl gesetzlich (über Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und Aufsichtsverordnung (AVO)) als auch aufsichtsrechtlich (hier vor allem über das FINMA-Rundschreiben 2016/06 Lebensversicherung) geregelt.

Es werden Vorgaben gemacht über:

- Die Art und Weise wie Überschüsse zugeteilt werden (nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden und unter Vermeidung missbräuchlicher Ungleichbehandlungen)
- Die Informationspflichten gegenüber den Kunden (sowohl vor Vertragsabschluss in den AVB wie auch während der Vertragslaufzeit mittels jährlichen Informationen)
- Die jährliche Erstellung eines Überschussberichts zuhanden FINMA

Die Auszüge mit den relevanten Texten aus VAG, AVO und Rundschreiben 2006/06 befinden sich im Appendix 5.1.

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass speziell die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen an den VN [RS 2016/6 RZ 121f] verdeutlichen, dass die Überschussbeteiligung einen effektiven Bestandteil der Versicherungsleistung darstellt.

- b) Paragraph 2 des IFRS 17 Standards erwähnt ebenfalls: „Contracts can be...implied by an entity’s customary business practice“. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass der Überschussprozess des Schweizer Einzellebengeschäfts unter diesen Begriff der „business practice“ fällt.

Zusammenfassend kommt die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass das VFA-Anwendungskriterium 1 (Underlying items und Enforceability) für einen grossen Teil des klassischen Einzellebengeschäfts erfüllt ist.

3.2.2. VFA Anwendungskriterium 2: Substantielle Beteiligung

“The entity expects to pay to the policyholder an amount equal to a substantial share of the fair value returns on the underlying items (see paragraph B107);”

Im Gegensatz zu den Anforderungen des ersten Kriteriums (siehe 3.2.1.1 und 3.2.1.2), welche von vertraglichen und regulatorischen Bedingungen abhängen, betreffen die letzten beiden Kriterien (siehe 3.2.2 und 3.2.3) die Erwartungen der Versicherungsgesellschaft. Für Verträge, die bei Einführung von IFRS 17 schon bestehen, ist danach zu urteilen, wie die Erwartungen unter den zu Vertragsbeginn bekannten Informationen gewesen sind [§IFRS 17.B102]. Dies ist speziell relevant bei Verträgen, deren Garantien zum Zeitpunkt des Übergangs (Transition) „in-the-money“ sind.

Auszug aus dem Standard:

B107	<p>Paragraph B101(b) requires that the entity expects a substantial share of the fair value returns on the underlying items will be paid to the policyholder and paragraph B101(c) requires that the entity expects a substantial proportion of any change in the amounts to be paid to the policyholder to vary with the change in fair value of the underlying items. An entity shall:</p> <p>(a) interpret the term ‘substantial’ in both paragraphs in the context of the objective of insurance contracts with direct participation features being contracts under which the entity provides investment-related services and is compensated for the services by a fee that is determined by reference to the underlying items; and</p> <p>(b) assess the variability in the amounts in paragraphs B101(b) and B101(c):</p> <p>(i) over the duration of the group of insurance contracts; and</p> <p>(ii) on a present value probability-weighted average basis, not a best or worst outcome basis (see paragraphs B37–B38).</p>
------	--

Einführend in die folgende Beurteilung dieses Anwendungskriteriums sollte erwähnt werden, dass die Arbeitsgruppe bisher kein Gegenbeispiel gefunden hat, bei welchem die Beteiligung des VN nicht substantiell wäre.

- a) Der Begriff „substantial“ im Kontext von Paragraph B101b des IFRS 17 Standards bezieht sich nach Meinung der Arbeitsgruppe auf die Fragestellung, ob die Beteiligung

des Versicherungsnehmers ein integrales, explizites Element („Feature“) des Versicherungsvertrags ist.

- b) Aus Sicht der Arbeitsgruppe beinhaltet die Beteiligung des Versicherungsnehmers an den „fair value returns on the underlying items“ sowohl die Garantie (bekannter, nicht arbiträrer Betrag) als auch den Überschuss. Daher kann von einer substantiellen Beteiligung des Versicherten an den Underlying Items ausgegangen werden.
- c) Es ist nicht zwingend, dass die Beteiligung in jeder Berichtsperiode selbst substantiell ist, sondern es muss bei Vertragsbeginn erwartet werden, eine substantielle Beteiligung über die Vertragslaufzeit auszuzahlen [§IFRS 17.B107].
- d) Der Versicherungswettbewerb als auch die Konkurrenz zu den Bankprodukten stellt eine substantielle Beteiligung für Versicherungsnehmer sicher.

Zusammenfassend kommt die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass das VFA-Anwendungskriterium 2 (Substantielle Beteiligung) für einen grossen Teil des klassischen Einzelbengeschäfts erfüllt ist.

3.2.3. VFA Anwendungskriterium 3: Variable Partizipation

“The entity expects a substantial proportion of any change in the amounts to be paid to the policyholder to vary with the change in fair value of the underlying items (see paragraph B107).”

Auszug aus dem Standard:

B107	<p>Paragraph B101(b) requires that the entity expects a substantial share of the fair value returns on the underlying items will be paid to the policyholder and paragraph B101(c) requires that the entity expects a substantial proportion of any change in the amounts to be paid to the policyholder to vary with the change in fair value of the underlying items. An entity shall:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) interpret the term ‘substantial’ in both paragraphs in the context of the objective of insurance contracts with direct participation features being contracts under which the entity provides investment-related services and is compensated for the services by a fee that is determined by reference to the underlying items; and (b) assess the variability in the amounts in paragraphs B101(b) and B101(c): <ul style="list-style-type: none"> (i) over the duration of the group of insurance contracts; and (ii) on a present value probability-weighted average basis, not a best or worst outcome basis (see paragraphs B37–B38).
------	---

B108	<p>For example, if the entity expects to pay a substantial share of the fair value returns on underlying items, subject to a guarantee of a minimum return, there will be scenarios in which:</p> <p>(a) the cash flows that the entity expects to pay to the policyholder vary with the changes in the fair value of the underlying items because the guaranteed return and other cash flows that do not vary based on the returns on underlying items do not exceed the fair value return on the underlying items; and</p> <p>(b) the cash flows that the entity expects to pay to the policyholder do not vary with the changes in the fair value of the underlying items because the guaranteed return and other cash flows that do not vary based on the returns on underlying items exceed the fair value return on the underlying items.</p> <p>The entity's assessment of the variability in paragraph B101(c) for this example will reflect a present value probability-weighted average of all these scenarios.</p>
------	---

Für die Untersuchung der Schwankung der Beteiligung konzentriert sich die Arbeitsgruppe auf die Überschusskomponente, da diese den variablen Teil der Beteiligung darstellt.

Der Überschussprozess im Einzellebengeschäft unterscheidet zwischen direkter Zuweisung an den Überschussfonds und Auszahlung an den Versicherten. Die Zuweisung ist dabei P&L relevant, die nachträgliche Auszahlung an den Versicherten nicht.

In Bezug auf die Anwendbarkeit dieses VFA-Anwendungskriteriums beurteilt die Arbeitsgruppe die Überschussregelung des Einzellebengeschäfts wie folgt:

- a) Die Deutung der Anwendbarkeit des VFA sollte losgelöst vom statutarischen Regelwerk der Unterscheidung zwischen Zuweisung an Überschussfonds und Auszahlung an den Versicherten erfolgen. Unter IFRS 17 ist schlussendlich nur der Cashflow relevant. Ausserdem sollte bei der Deutung der Anwendbarkeit ein Zeithorizont von mehr als einem Jahr in Betracht gezogen werden. Über einen mehrjährigen Zeitraum entsteht ein „steady state“ zwischen Zuweisung und Auszahlung der Überschussbeteiligung. Generell ist die Arbeitsgruppe der Meinung, dass die Kriterien zur Anwendung des VFA über die gesamte Vertragslaufzeit betrachtet werden müssen (§IFRS 17.B107b) und nicht auf eine Jahresperiode beschränkt sind. Der Begriff „direct participating“ im IFRS 17 Standard bezieht sich nach Meinung der Arbeitsgruppe nicht auf eine zeitliche Unmittelbarkeit.
- b) Die Beurteilung des Anwendungskriteriums erfolgt auf Basis von wahrscheinlichkeitsgewichteten erwarteten Beteiligungen, nicht auf einer best- oder worst-case Betrachtung (§IFRS 17.B107bii und §IFRS 17.B108]. Das heisst, dass auch wenn der Vertrag mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in einen Zustand geraten kann, in welchem die Zahlungsströme nicht mehr variieren, schliesst dies nicht aus, dass zu Vertragsabschluss erwartet wird, dass die Zahlungsströme substantiell mit dem Wert der zu Grunde liegenden Posten (Underlying Items) schwanken.
- c) Die Beurteilung des Anwendungskriteriums kann über ein Kollektiv von Verträgen gemacht werden und muss nicht zwingend für jeden einzelnen Vertrag zutreffen (§IFRS 17.24].

Zusammenfassend kommt die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass das VFA-Anwendungskriterium 3 (Variable Partizipation) für einen grossen Teil des klassischen Einzel-lebengeschäfts erfüllt ist.

3.3. Schlussfolgerung

Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, dass die betrachteten Versicherungsverträge im Schweizer Einzellebengeschäft typischerweise die Merkmale einer direkten Beteiligung im Sinne von IFRS 17 („direct participating features“) aufweisen. Damit ist der Bewertungsansatz VFA für einen grossen Teil des klassischen Schweizer Einzellebengeschäfts anzuwenden (beispielsweise Gemischte Versicherungen, Renten, klassische Risikoprodukte).

4. Stellungnahme zum Kollektivlebensgeschäft

4.1. Einführung

Im Folgenden wird die Anwendbarkeit des Variable Fee Approaches auf die Kollektivversicherung untersucht. Die Analyse wird dabei für die Kategorie «A1 Kollektivversicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge» entsprechend Anhang 1A der AVO durchgeführt.

Im Sammelstiftungsgeschäft der Kollektivversicherung bestehen in der Regel zwei Verträge, namentlich der Anschlussvertrag zwischen Sammelstiftung und Vorsorgewerk sowie der Kollektivversicherungsvertrag zwischen Sammelstiftung und Versicherer.

Für die nachfolgende Analyse des Measurement Approaches unter IFRS17 ist der Kollektivversicherungsvertrag entscheidend, da dieser die durch den Versicherer zu erbringenden Leistungen definiert.

Da IFRS 17 die VFA Anwendbarkeit für externe Rückversicherungsverträge explizit ausschliesst, sollte auch einleitend erwähnt werden, dass es sich beim Kollektivversicherungsvertrag nach Meinung der SAV nicht um einen Rückversicherungsvertrag im Sinne von IFRS 17 handelt. Diese Beurteilung ist konsistent zur Behandlung unter IFRS 4, wobei IFRS 17 und IFRS 4 in dieser Hinsicht analoge Kriterien ansetzen.

Die Beurteilung stützt sich zum einen auf den gesetzlichen Grundlagen für die Sammelstiftung und den Versicherer in der Schweiz. Diese sehen vor, dass eine BVG-Versicherung nur von Stiftungen angeboten werden kann (BVG Art. 48 Abs. 2). Die Sammelstiftung und damit der Kollektivversicherungsvertrag sind also ein notwendiges Konstrukt, um als Privatversicherer BVG-Geschäft durchzuführen. Daher wird auch die Stiftung nicht als Versicherungsgesellschaft angesehen, was sich insbesondere dadurch zeigt, dass sie weder durch die FINMA als Versicherung beaufsichtigt wird, noch der entsprechenden Gesetzgebung unterliegt (VVG, AVO). Im Falle einer Berichterstattung nach IFRS, könnte man die Schlussfolgerung ziehen, dass die Sammelstiftung im Sinne von Altersversorgungsplänen nach IAS 26 bilanziert werden würde und nicht nach IFRS 17. Folglich kann der Anschlussvertrag nicht als Versicherungsvertrag betrachtet werden und somit ist auch der Kollektivversicherungsvertrag kein Rückversicherungsvertrag.

Die Sammelstiftung ist eine Personalfürsorgestiftung, die lediglich als Bindeglied der vom Versicherer übernommenen Risiken des Vorsorgewerks fungiert. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass die Sammelstiftung keine Vergütung für die vom Versicherer übernommenen Wertschöpfungssteile erhalten darf. Die gesetzlichen Mindestquotenbestimmungen gelten ausschliesslich für alle Gelder, welche in die Versicherungsgesellschaft fliessen. Im Falle einer individuell vereinbarten Gewinnformel mit der Sammelstiftung gilt das gleiche Prinzip, jedoch mit dem Unterschied, dass die „Variable Fee“ dann individuell vereinbart und nicht gesetzlich

vorgegeben wird. IFRS 17.BC249 unterstreicht nach Ansicht der SAV, dass der VFA für die Einheit geeignet ist, welche die direkte Vergütung für die Dienstleistung am Endkunden erhält.

4.2. Anwendbarkeit des VFA für das KL-Geschäft

Ein Versicherungs-Vertrag soll gemäss IFRS 17 Standard mit dem Variable Fee Ansatz (VFA) bewertet werden, falls er die folgenden Eigenschaften (sogenannte „direct participating features“) aufweist [IFRS 17.45]:

- 1) Der Versicherungsnehmer (VN) partizipiert an einem „clearly identified pool of underlying items“ [IFRS 17.B101(a)] (**Underlying Items**, siehe 4.2.1.1). Diese Partizipation muss erzwungen werden können [IFRS 17.B105] (**Enforceability**, siehe 4.2.1.2).
- 2) Es wird eine **substantielle Beteiligung** des VN erwartet [IFRS 17.B101(b)] (siehe 4.2.2)
- 3) **Variable Partizipation**: Die Beteiligung des VN variiert substantiell mit Änderungen in der Bewertung der „underlying items“ [IFRS 17.B101(c)] (siehe 4.2.3)

Die Gültigkeit dieser Eigenschaften wird beurteilt bei Anfang des Vertrags [IFRS 17.B102].

Auszug aus dem Standard:

B101	Insurance contracts with direct participation features are insurance contracts that are substantially investment-related service contracts under which an entity promises an investment return based on underlying items. Hence, they are defined as insurance contracts for which: <ol style="list-style-type: none"> (a) the contractual terms specify that the policyholder participates in a share of a clearly identified pool of underlying items (see paragraphs B105–B106); (b) the entity expects to pay to the policyholder an amount equal to a substantial share of the fair value returns on the underlying items (see paragraph B107); and (c) the entity expects a substantial proportion of any change in the amounts to be paid to the policyholder to vary with the change in fair value of the underlying items (see paragraph B107).
B102	An entity shall assess whether the conditions in paragraph B101 are met using its expectations at inception of the contract and shall not reassess the conditions afterwards, unless the contract is modified, applying paragraph 72.

Im Folgenden wird dargelegt, wie die Arbeitsgruppe diese Bedingungen mit Bezug auf das Schweizer Kollektivlebensgeschäft (KL) interpretiert.

4.2.1. VFA Anwendungskriterium 1: Underlying items und Enforceability

“The contractual terms specify that the policyholder participates in a share of a clearly identified pool of underlying items (see paragraphs B105–B106);”

4.2.1.1. Partizipation an den Underlying Items

Definition der Underlying Items und klare Identifizierbarkeit

Auszug aus dem Standard:

underlying items	Items that determine some of the amounts payable to a policyholder . Underlying items can comprise any items; for example, a reference portfolio of assets, the net assets of the entity, or a specified subset of the net assets of the entity.
-------------------------	--

In Bezug auf die Definition der Underlying Items vertritt die Arbeitsgruppe die Meinung, dass sowohl der Sparprozess als auch die Kosten- und Risikoprozesse ein integraler Teil der Underlying Items sind.

Der folgende Auszug aus AVO als auch aus der Basis for Conclusions des IASB BC245 sowie Paragraph B106 des IFRS 17 Standards unterstreichen die Argumentation der Arbeitsgruppe:

AVO Art. 142 Grundsätze zur Ermittlung	
1 Die Überschusszuweisung ist auf der Grundlage der Betriebsrechnung zu ermitteln. Dabei sind die Erfolgspositionen nach Spar-, Risiko- und Kostenprozess aufzuteilen.	
2 Die Überschusszuweisung ist mindestens einmal jährlich zu ermitteln.	

BC245	The Board then considered how to specify when the entity's share of underlying items is viewed as part of the variable fee for service. The Board decided the underlying items do not need to be a portfolio of financial assets. They can comprise items such as the net assets of the entity or a subsidiary within the group that is the reporting entity. The Board also decided that all the following conditions need to be met:
B106	The pool of underlying items referred to in paragraph B101(a) can comprise any items, for example a reference portfolio of assets, the net assets of the entity, or a specified subset of the net assets of the entity, as long as they are clearly identified by the contract. An entity need not hold the identified pool of underlying items. However, a clearly identified pool of underlying items does not exist when:

Private Lebensversicherer der beruflichen Vorsorge müssen jährlich eine gesonderte Betriebsrechnung führen (AVO Art.139), auch für das BVG-Geschäft, welches nicht der Mindestquotenanforderung unterliegt (AVO 146.4). Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass das Geschäft der beruflichen Vorsorge getrennt vom übrigen Geschäft geführt wird.

AVO Art. 139 Jährliche Betriebsrechnung

1 Für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge ist eine gesonderte Betriebsrechnung zu führen.

Durch die Anforderung an die Betriebsrechnung sind alle drei Prozesse (Spar-, Risiko- und Kostenprozess) auf den Kollektivbestand klar identifizierbar.

AVO Art. 146 Besondere Fälle

- 1 Versicherungsverträge oder Teile davon, für welche gesonderte Einnahmen- und Ausgabenrechnungen vereinbart worden sind, werden für die Ermittlung der Komponenten nach den Artikeln 143–145 nicht berücksichtigt.
- 2 Versicherungsverträge oder Teile davon, für welche die Übertragung des Kapitalanlagerisikos auf den Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin vereinbart worden ist, werden für die Ermittlung der Sparkomponente nach Artikel 143 nicht berücksichtigt.
- 3 Reine Stop Loss-Verträge werden für die Ermittlung der Risiko- und der Kostenkomponente nach den Artikeln 144 und 145 nicht berücksichtigt.
- 4 Die Versicherungsverträge nach den Absätzen 1–3 sind in der Betriebsrechnung für die entsprechenden Prozesse separat auszuweisen.

Für das BVG-Geschäft, das der Mindestquotenanforderung unterliegt, ergibt sich das Underlying Item direkt aus den AVO Paragraphen 143-145, 147.

AVO Art. 143 Sparprozess und Sparkomponente

2 Der Ertrag im Sparprozess (Sparkomponente) entspricht den Kapitalerträgen in der Betriebsrechnung abzüglich der Kapitalanlage- und Kapitalverwaltungskosten (Nettokapitalertrag).

AVO Art. 144 Risikoprozess und Risikokomponente

2 Der Ertrag im Risikoprozess (Risikokomponente) entspricht den angefallenen Risikoprämien.

AVO Art. 145 Kostenprozess und Kostenkomponente

2 Der Ertrag im Kostenprozess (Kostenkomponente) entspricht den angefallenen Kostenprämien ohne Einbezug der Kapitalanlage- und Kapitalverwaltungskosten sowie ohne Einbezug der Rentenexkasso- und Abwicklungskosten für laufende Renten.

AVO Art. 147 Mindestquote und Ausschüttungsquote

1 Ein Teil der Komponenten nach den Artikeln 143–145 muss zu Gunsten der Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen verwendet werden (Ausschüttungsquote).
 Die Ausschüttungsquote muss mindestens 90 Prozent der Komponenten umfassen (Mindestquote).

Für das Geschäft, das ausserhalb der Mindestquotenanforderung liegt, wird die Beteiligung vertraglich vereinbart. Jedoch werden die obigen Spar-, Risiko- und Kostenkomponenten bei Festlegung der Beteiligung berücksichtigt.

Zusammenfassend kommt die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass das Underlying Item im Allgemeinen der Summe aus den Netto-Kapitalerträgen sowie der Risiko- und Kostenprämien entspricht.

Der Paragraph B106b des IFRS 17 Standards bedarf im Zusammenhang mit der Identifizierbarkeit der Underlying Items einer gesonderten Betrachtung in Bezug auf das Schweizer Kollektivlebensgeschäft:

Auszug aus dem Standard:

B106	<p>The pool of underlying items referred to in paragraph B101(a) can comprise any items, for example a reference portfolio of assets, the net assets of the entity, or a specified subset of the net assets of the entity, as long as they are clearly identified by the contract. An entity need not hold the identified pool of underlying items. However, a clearly identified pool of underlying items does not exist when:</p> <p>(a) an entity can change the underlying items that determine the amount of the entity's obligation with retrospective effect; or</p> <p>(b) there are no underlying items identified, even if the policyholder could be provided with a return that generally reflects the entity's overall performance and expectations, or the performance and expectations of a subset of assets the entity holds. An example of such a return is a crediting rate or dividend payment set at the end of the period to which it relates. In this case, the obligation to the policyholder reflects the crediting rate or dividend amounts the entity has set, and does not reflect identified underlying items.</p>
------	---

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass das Beispiel in Paragraph B106b) aus folgenden Gründen nicht mit den Leistungen im Schweizer Kollektivlebensgeschäft vergleichbar ist:

- a) Im Gegensatz zum aufgeführten Beispiel entspricht der grösste Teil der Partizipation im Schweizer Kollektivlebensgeschäft üblicherweise der garantierten Leistung.
- b) Die Bestimmung der Mindestquotenanforderung für LQ-Geschäft ist klar definiert und kann nicht als Dividendenzahlung gesehen werden
- c) Für das Geschäft, das ausserhalb der Mindestquotenanforderung liegt, ist die Überschussbeteiligung vertraglich vereinbart. Daher kann sie ebenfalls nicht als Dividendenzahlung gesehen werden.
- d) Die Deutung der Anwendbarkeit muss über die gesamte Vertragslaufzeit erfolgen. Somit steht die Beteiligung des VN in direktem Zusammenhang mit den Underlying Items [IFRS 17.B107b] (siehe 4.2.2).
- e) Der Paragraph B106b selbst steht isoliert betrachtet im Widerspruch zum Paragraph B105 des IFRS 17 Standards (siehe 4.2.1.2).

Die klare Identifizierbarkeit der Underlying Items des Schweizer Kollektivlebensgeschäfts wird daher durch das Beispiel in Paragraph B106b) nicht beeinträchtigt.

4.2.1.2. Enforceability

Auszug aus dem Standard:

B105 A share referred to in paragraph B101(a) does not preclude the existence of the entity's discretion to vary the amounts paid to the policyholder. However, the link to the underlying items must be enforceable (see paragraph 2).

Einführend kann festgehalten werden, dass die garantierten Leistungen im BVG-Geschäft explizit per Gesetz festgelegt oder vertraglich vereinbart sind. Zudem ist die Arbeitsgruppe der Meinung, dass die Partizipation an den Überschüssen „enforceable“ ist im Sinne von IFRS 17.

Speziell relevant für das Thema „Enforceability“ im Rahmen der VFA Anwendungsanforderungen ist der Paragraph 2 der IFRS 17 Standards:

Auszug aus dem Standard:

2 An entity shall consider its substantive rights and obligations, whether they arise from a contract, law or regulation, when applying IFRS 17. A contract is an agreement between two or more parties that creates enforceable rights and obligations. Enforceability of the rights and obligations in a contract is a matter of law. Contracts can be written, oral or implied by an entity's customary business practices. Contractual terms include all terms in a contract, explicit or implied, but an entity shall disregard terms that have no commercial substance (ie no discernible effect on the economics of the contract). Implied terms in a contract include those imposed by law or regulation. The practices and processes for establishing contracts with customers vary across legal jurisdictions, industries and entities. In addition, they may vary within an entity (for example, they may depend on the class of customer or the nature of the promised goods or services).

Zur Beurteilung, ob die Partizipation „enforceable“ ist, sind sowohl explizite als auch implizite vertragliche Bedingungen, im Besonderen die gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen zu betrachten. Ausserdem kann gemäss IFRS auch eine übliche Geschäftspraxis eine implizite vertragliche Bedingung darstellen.

Versicherungsunternehmen haben aufgrund des Versicherungsaufsichtsgesetzes für das Geschäft der beruflichen Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Das Gesetz sieht eine Mindestbeteiligung der versicherten Vorsorgeeinrichtungen am Ertrag bzw. am Ergebnis vor. Die Mindestbeteiligung ist durch den Bundesrat festzulegen. (VAG, Art. 37)

VAG Art. 37 Besondere Regelung für das Geschäft der beruflichen Vorsorge

3 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- a. die Art und Weise, wie die Informationen, die aus der getrennten Betriebsrechnung hervorgehen müssen, auszuweisen sind;
- b. die Grundlagen der Ermittlung der Überschussbeteiligung;
- c. die Grundsätze der Verteilung der ermittelten Überschussbeteiligung.

4 Die ausgewiesene Überschussbeteiligung beträgt mindestens 90 Prozent der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung.

Gemäss Aufsichtsverordnung (AVO) ist die Überschusszuweisung auf der Grundlage der Betriebsrechnung zu ermitteln. Dabei sind die Erfolgspositionen nach Spar-, Risiko- und Kostenprozess aufzuteilen (AVO, Art. 142 siehe 4.2.1.1).

Die Ausschüttungsquote muss mindestens 90 Prozent der Komponenten umfassen (Mindestquote) (AVO, Art. 147 siehe 4.2.1.1).

Für das BVG Geschäft, das keiner Mindestbeteiligung unterliegt (z.B. mit gesonderter Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Stop-Loss Verträge - siehe AVO, Art. 146 Absatz 1 bis 3), werden sowohl die garantierten Leistungen als auch die Partizipation vertraglich festgelegt.

Zudem wird in der gängigen Praxis auch eine zusätzliche Partizipation den Kunden gewährleistet, die über der Mindestquotenbeteiligung bzw. vertraglich vereinbarten Partizipation hinausgeht.

Paragraph 2 des IFRS 17 Standards erwähnt ebenfalls: „Contracts can be...implied by an entity's customary business practice“. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass die zusätzliche Partizipation des Schweizer BVG-Geschäfts unter diesen Begriff der „business practice“ fällt.

Zusammenfassend kommt die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass das VFA-Anwendungskriterium 1 (Underlying items und Enforceability) für das BVG-Geschäft erfüllt ist.

4.2.2. VFA Anwendungskriterium 2: Substantielle Beteiligung

“The entity expects to pay to the policyholder an amount equal to a substantial share of the fair value returns on the underlying items (see paragraph B107);”

Im Gegensatz zu den Anforderungen des ersten Kriteriums (siehe 4.2.1.1 und 4.2.1.2), welche von vertraglichen und regulatorischen Bedingungen abhängen, betreffen die letzten beiden Kriterien (siehe 4.2.2 und 4.2.3) die Erwartungen der Versicherungsgesellschaft. Für Verträge, die bei Einführung von IFRS 17 schon bestehen, ist danach zu urteilen, wie die Erwartungen unter

den zu Vertragsbeginn bekannten Informationen gewesen sind [IFRS 17.B102 siehe 4.2]. Dies ist speziell relevant bei Verträgen, deren Garantien zum Zeitpunkt des Übergangs (Transition) „in-the-money“ sind.

Auszug aus dem Standard:

B107	<p>Paragraph B101(b) requires that the entity expects a substantial share of the fair value returns on the underlying items will be paid to the policyholder and paragraph B101(c) requires that the entity expects a substantial proportion of any change in the amounts to be paid to the policyholder to vary with the change in fair value of the underlying items. An entity shall:</p> <p>(a) interpret the term 'substantial' in both paragraphs in the context of the objective of insurance contracts with direct participation features being contracts under which the entity provides investment-related services and is compensated for the services by a fee that is determined by reference to the underlying items; and</p> <p>(b) assess the variability in the amounts in paragraphs B101(b) and B101(c):</p> <p style="margin-left: 20px;">(i) over the duration of the group of insurance contracts; and</p> <p style="margin-left: 20px;">(ii) on a present value probability-weighted average basis, not a best or worst outcome basis (see paragraphs B37–B38).</p>
------	--

Einführend in die folgende Beurteilung dieses Anwendungskriteriums sollte erwähnt werden, dass die Arbeitsgruppe bisher kein Gegenbeispiel gefunden hat, bei welchem die Beteiligung des VN nicht substantiell wäre.

- a) Aus Sicht der Arbeitsgruppe beinhaltet die Beteiligung des Versicherungsnehmers an den „fair value returns on the underlying items“ sowohl die Garantie (bekannter, nicht arbiträrer Betrag) als auch den Überschuss. Daher kann von einer substantiellen Beteiligung des Versicherten an den Underlying Items im Kollektivlebensgeschäft ausgegangen werden.
- b) Der Begriff „substantial“ im Kontext von Paragraph B101b (siehe 4.2) des IFRS 17 Standards bezieht sich nach Meinung der Arbeitsgruppe auf die Fragestellung, ob die Beteiligung des Versicherungsnehmers ein integrales, explizites Element („Feature“) des Versicherungsvertrags ist. Aufgrund der Betriebsrechnung kann dies für die Überschussbeteiligung im Kollektivlebensgeschäft bestätigt werden.
- c) Es ist nicht zwingend, dass die Beteiligung in jeder Berichtsperiode selbst substantiell ist, sondern es muss bei Vertragsbeginn erwartet werden, eine substantielle Beteiligung über die Vertragslaufzeit auszuzahlen [IFRS 17.B107].

Zusammenfassend kommt die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass das VFA-Anwendungskriterium 2 (Substantielle Beteiligung) für das Kollektivlebensgeschäft erfüllt ist.

4.2.3. VFA Anwendungskriterium 3: Variable Partizipation

“The entity expects a substantial proportion of any change in the amounts to be paid to the policyholder to vary with the change in fair value of the underlying items (see paragraph B107).”

Auszug aus dem Standard:

B107	<p>Paragraph B101(b) requires that the entity expects a substantial share of the fair value returns on the underlying items will be paid to the policyholder and paragraph B101(c) requires that the entity expects a substantial proportion of any change in the amounts to be paid to the policyholder to vary with the change in fair value of the underlying items. An entity shall:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) interpret the term ‘substantial’ in both paragraphs in the context of the objective of insurance contracts with direct participation features being contracts under which the entity provides investment-related services and is compensated for the services by a fee that is determined by reference to the underlying items; and (b) assess the variability in the amounts in paragraphs B101(b) and B101(c): <ul style="list-style-type: none"> (i) over the duration of the group of insurance contracts; and (ii) on a present value probability-weighted average basis, not a best or worst outcome basis (see paragraphs B37–B38).
------	---

B108	<p>For example, if the entity expects to pay a substantial share of the fair value returns on underlying items, subject to a guarantee of a minimum return, there will be scenarios in which:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) the cash flows that the entity expects to pay to the policyholder vary with the changes in the fair value of the underlying items because the guaranteed return and other cash flows that do not vary based on the returns on underlying items do not exceed the fair value return on the underlying items; and (b) the cash flows that the entity expects to pay to the policyholder do not vary with the changes in the fair value of the underlying items because the guaranteed return and other cash flows that do not vary based on the returns on underlying items exceed the fair value return on the underlying items. <p>The entity’s assessment of the variability in paragraph B101(c) for this example will reflect a present value probability-weighted average of all these scenarios.</p>
------	--

Der Überschussprozess im Kollektivlebensgeschäft unterscheidet zwischen direkter Zuweisung an den Überschussfonds und Auszahlung an den Versicherten. Die Zuweisung ist dabei P&L relevant, die nachträgliche Auszahlung an den Versicherten nicht.

In Bezug auf die Anwendbarkeit dieses VFA-Anwendungskriteriums beurteilt die Arbeitsgruppe die Überschussregelung des Kollektivlebensgeschäfts wie folgt:

- a) Die Deutung der Anwendbarkeit des VFA sollte losgelöst vom statutarischen Regelwerk der Unterscheidung zwischen Zuweisung an Überschussfonds und Auszahlung in-

ner 5 Jahren an den Versicherten erfolgen. Unter IFRS 17 ist schlussendlich nur der Cashflow relevant. Ausserdem sollte bei der Deutung der Anwendbarkeit ein Zeithorizont von mehr als einem Jahr in Betracht gezogen werden. Über einen mehrjährigen Zeitraum entsteht ein „steady state“ zwischen Zuweisung und Auszahlung der Überschussbeteiligung. Generell ist die Arbeitsgruppe der Meinung, dass die Kriterien zur Anwendung des VFA über die gesamte Vertragslaufzeit betrachtet werden müssen [IFRS 17.B107b] und nicht auf eine Jahresperiode beschränkt sind. Der Begriff „direct participating“ im IFRS 17 Standard bezieht sich nach Meinung der Arbeitsgruppe nicht auf eine zeitliche Unmittelbarkeit.

- b) Die Beurteilung des Anwendungskriteriums erfolgt auf Basis von wahrscheinlichkeitsgewichteten erwarteten Beteiligungen, nicht auf einer best- oder worst-case Betrachtung [IFRS 17.B107bii und IFRS 17.B108]. Das heisst, dass auch wenn der Vertrag mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in einen Zustand geraten kann, in welchem die Zahlungsströme nicht mehr variieren, schliesst dies nicht aus, dass zu Vertragsabschluss erwartet wird, dass die Zahlungsströme substantiell mit dem Wert der zu Grunde liegenden Posten (Underlying Items) schwanken.
- c) Die Beurteilung des Anwendungskriteriums kann über ein Kollektiv von Verträgen gemacht werden und muss nicht zwingend für jeden einzelnen Vertrag zutreffen [IFRS 17.24].

24 An entity shall apply the recognition and measurement requirements of IFRS 17 to the groups of contracts issued determined by applying paragraphs 14–23. An entity shall establish the groups at initial recognition, and shall not reassess the composition of the groups subsequently. To measure a group of contracts, an entity may estimate the *fulfilment cash flows* at a higher level of aggregation than the group or portfolio, provided the entity is able to include the appropriate fulfilment cash flows in the measurement of the group, applying paragraphs 32(a), 40(a)(i) and 40(b), by allocating such estimates to groups of contracts.

Für die Untersuchung der Schwankung der Beteiligung konzentriert sich die Arbeitsgruppe nicht nur allein auf die Überschusskomponente sondern auf die Garantieleistungen als ein wesentlicher Teil der Gesamtbeteiligung. Die Garantieleistungen beinhalten nicht nur das übliche Zinsgarantieversprechen sondern auch die klassischen garantierten Risikoleistungen wie z.B. Leistungen im Falle der Invalidität oder des Todes.

Es ist wichtig zu bemerken, dass bei den Risikokomponenten allein die garantierten Risikoleistungen mit den oben definierten Underlying Items schwanken.

Für das Legal Quote Geschäft ergibt sich die Beteiligungsquote durch die gesetzlichen Anforderungen als 90% der oben beschriebenen Underlying Items und ist somit variabel.

Für das non-Legal Quote Geschäft ist der Satz der gesamten Beteiligung vertraglich festgelegt und die Variabilität ergibt sich aus der Tatsache, dass die garantierten Risikoleistungen mit den Underlying Items schwanken.

Zusammenfassend kommt die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass das VFA-Anwendungskriterium 3 (Variable Partizipation) für das Kollektivlebensgeschäft erfüllt ist.

4.3. Schlussfolgerung

Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, dass die betrachteten Versicherungsverträge im Schweizer Kollektivlebensgeschäft einer direkten Beteiligung im Sinne von IFRS 17 („direct participating features“) aufweisen. Damit ist der Bewertungsansatz VFA für das Schweizer Kollektivlebensgeschäft anzuwenden.

5. Appendix A: Stellungnahme Einzelleben: Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Regelungen

5.1. Durchsetzbarkeit der Überschussbeteiligung

Relevante Artikel des VAG

VAG Art. 36 Lebensversicherung

1 Für Versicherungsunternehmen, welche die direkte Einzel- oder Kollektivlebensversicherung betreiben und Lebensversicherungsverträge mit Zinsgarantie erfüllen müssen, erlässt der Bundesrat Vorschriften zur Bestimmung des maximalen technischen Zinssatzes.

2 Versicherungsunternehmen, welche die direkte Einzel- oder Kollektivlebensversicherung betreiben und Lebensversicherungsverträge mit Überschussbeteiligung erfüllen müssen, haben den Versicherten jährlich eine nachvollziehbare Abrechnung über die Überschussbeteiligung abzugeben. Aus dieser muss insbesondere hervorgehen, auf welchen Grundlagen die Überschüsse berechnet und nach welchen Grundsätzen sie verteilt wurden.

3 Der Bundesrat kann für die Versicherungsunternehmen nach Absatz 2 Vorschriften erlassen über:

- a. die Art und Weise, wie die Informationen, die aus der Abrechnung hervorgehen müssen, auszuweisen sind;
- b. die Grundlagen der Berechnung der Überschüsse;
- c. die Grundlagen und das Ausmass der Verteilung der Überschüsse.

VAG Art. 46 Aufgaben

1 Die FINMA hat folgende Aufgaben:

- a. Sie wacht darüber, dass die Versicherungs- und die Aufsichtsgesetzgebung eingehalten werden.
- b. Sie prüft, ob die Versicherungsunternehmen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
- c. Sie wacht über die Einhaltung des Geschäftsplans.
- d. Sie wacht darüber, dass die Versicherungsunternehmen solvent sind, die technischen Rückstellungen vorschriftsgemäss bilden und die Vermögenswerte ordnungsgemäss verwalten und anlegen.
- e. Sie überwacht den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung, die in den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 über die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung geregelt ist.
- f. Sie schützt die Versicherten gegen Missbräuche der Versicherungsunternehmen und der Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen.

g. Sie schreitet gegen Missstände ein, welche die Interessen der Versicherten gefährden.

2 *gelöscht mit Wirkung seit 1. Januar 2015*

3 Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die einzelnen Aufgaben.

Relevante Artikel der AVO

AVO Art. 117 Missbrauch

1 Als Missbrauch im Sinn von Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe f VAG gelten Benachteiligungen von Versicherten oder Anspruchsberechtigten, wenn sie sich wiederholen oder einen breiten Personenkreis betreffen könnten, namentlich:

- a. ein Verhalten des Versicherungsunternehmens beziehungsweise des Versicherungsvermittlers oder der Versicherungsvermittlerin, das geeignet ist, Versicherte oder Anspruchsberechtigte erheblich zu schädigen;
- b. die Verwendung von Vertragsbestimmungen, die gegen zwingende Normen des Versicherungsvertragsgesetzes oder gegen zwingende Normen anderer Erlasse, die auf den Vertrag anwendbar sind, verstossen;
- c. die Verwendung von Vertragsbestimmungen, welche eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten vorsehen.

2 Als Missbrauch gilt auch die Benachteiligung einer versicherten oder anspruchsberechtigten Person durch eine juristisch oder versicherungstechnisch nicht begründbare erhebliche Ungleichbehandlung.

AVO Art. 130 Überschussbeteiligung

Wird ein Anrecht auf Überschussbeteiligung vorgesehen, so weist das Versicherungsunternehmen in den Vertragsgrundlagen insbesondere hin:

- a. auf die Modalitäten der Überschusszuteilung, insbesondere auf den Anteil, der jährlich und der erst bei Vertragsablauf zugewiesen wird;
- b. auf den Zeitpunkt, in dem die erste Überschusszuteilung erfolgt;
- c. darauf, ob die Überschusszuteilung vor- oder nachschüssig erfolgt;
- d. auf die Verwendung des jährlich zugeteilten Anteils;
- e. auf die Tatsache, dass der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin jährlich über die Zuteilung und den Stand der ihm oder ihr zugeteilten Überschussanteile orientiert wird;
- f. auf die Modalitäten einer Änderung des bestehenden Überschussystems während der Vertragslaufzeit und die Pflicht, eine solche Änderung vorgängig der FINMA mitzuteilen.

AVO Art. 136 Überschussfonds

1 Die Versicherungsunternehmen bilden für den Teil ausserhalb der beruflichen Vorsorge einen Überschussfonds. Der Überschussfonds ist eine versicherungstechnische Bilanzposition zur Bereitstellung der den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zustehenden Überschussanteile.

2 Im Überschussfonds wird der dem Versichertenkollektiv zugewiesene Teil des erwirtschafteten Jahresüberschusses thesauriert.

3 Überschussanteile an die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen dürfen nur dem Überschussfonds entnommen werden.

4 Jährlich sind dem Überschussfond mindestens 20 Prozent der darin angesammelten Überschüsse zu entnehmen und den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zuzuteilen.

5 Fehlbeträge dürfen dem Überschussfonds nur entnommen werden, wenn die Erträge des Versicherungsunternehmens für die geschäftsplanmässige Bestellung der technischen Rückstellungen nicht ausreichen.

AVO Art. 137 Zuteilung der Überschussanteile

1 Die Überschusszuteilung ist nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden und unter Vermeidung missbräuchlicher Ungleichbehandlungen vorzunehmen.

2 Sobald die Überschussanteile den einzelnen Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zugeteilt sind, gelten sie als geschuldet. Sie sind den Anspruchsberechtigten entsprechend den vertraglichen Regelungen auszuschütten oder, falls die verzinsliche Ansammlung der Überschussanteile vereinbart wurde, in einer eigens dafür geschaffenen versicherungstechnischen Bilanzposition auszuweisen.

3 Das System der Überschussbeteiligung darf während der Laufzeit eines Vertrages nicht zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin geändert werden.

Relevante Randziffern aus dem FINMA-Rundschreiben 2016/06

A. Überschussplan (Art. 137 Abs. 1, 153 Abs. 1 AVO)

Die Verteilung der Überschussbeteiligung auf die Versicherungsnehmer muss nach einem Überschussplan erfolgen. 96

Zu diesem Zweck teilt das Versicherungsunternehmen seinen Bestand der überschussberechtigten Lebensversicherungsverträge in Teilbestände gleichartiger Deckungen auf. Es kann nach technischen Zinssätzen, unterschiedlichen Risikoarten, Anlagebindungen und anderen Kriterien differenziert werden. Jeder Teilbestand muss einen nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden ermittelten Anteil an der gesamten Überschussbeteiligung erhalten, der den Beitrag des Teilbestandes zum Ergebnis berücksichtigt. 97

Die Zuteilung auf die einzelnen Versicherungsverträge innerhalb der Teilbestände darf zu keiner juristisch oder versicherungstechnisch nicht begründbaren erheblichen Ungleichbehandlung führen (Art. 117 Abs. 2 AVO). 98

Die Umsetzung des Überschussplanes wird jährlich in einem Bericht beschrieben. Er enthält insbesondere Informationen zur Aufteilung des Bestandes in Teilbestände, zur Systematik der Verteilung des Überschusses auf die Teilbestände und innerhalb der Teilbestände, zur Wahl der Überschussparameter und zur Höhe der Überschusszuteilung an die Teilbestände. Eine Schätzung der Gewinn- und Verlustquellen muss ebenfalls erfolgen. Sie kann auf einer gröberen Aufteilung vorgenommen werden. Der Bericht kann von der FINMA eingefordert werden. 99

B. Überschussbeteiligung ausserhalb der beruflichen Vorsorge

a) Überschussfonds (Art. 136 AVO)

Der Überschussfonds erhält jährlich eine Zuweisung. Sie kann auch den Wert Null haben. 100

Jährlich sind dem Überschussfonds nach der Zuweisung mindestens 20 % zu entnehmen und spätestens im Folgejahr den überschussberechtigten Versicherungsverträgen zuzuteilen. 101

Entnahmen aus dem Überschussfonds darf das Versicherungsunternehmen nur zum Zweck der Überschusszuteilung oder zur Begleichung von Fehlbeträgen gemäss Art. 136 Abs. 5 AVO vornehmen. 102

Zuteilungen an überschussberechtigte Versicherungsverträge, deren Höhe das Versicherungsunternehmen nicht beeinflussen kann, werden nicht über den Überschussfonds abgewickelt. 103

b) Zuteilung der Überschussanteile (Art. 137 AVO)

Die Überschusszuteilung auf die Teilbestände hat nach anerkannten aktuariellen Methoden zu erfolgen. Die Beiträge der Teilbestände an Gewinne und Verluste sind dabei angemessen zu berücksichtigen. 104

Die Überschussbeteiligung besteht aus Zins-, Risiko- und Kostenkomponenten, die bei der Überschusszuteilung für jeden Teilbestand bestimmt werden müssen. Die Überschusskomponenten können negativ sein und miteinander verrechnet werden. Pro Teilbestand und pro Vertrag müssen aber sowohl die Summe der Überschusskomponenten als auch der Anteil für die laufende Überschussbeteiligung und der Anteil für den Schlussüberschuss jeweils grösser oder gleich Null sein. 105

Innerhalb der Teilbestände wird die Zuteilung der Überschussbeteiligung zu den einzelnen Verträgen grundsätzlich proportional zu den Bezugsgrössen Risikoprämie Tod und Invalidität, Kostenprämie und Deckungskapital vorgenommen. 106

Aus besonderen Gründen, beispielsweise aus technischen (z.B. Verwaltungssystem) oder systematischen Gründen (z.B. Überschussrenten), können abweichend von diesen Grundsätzen andere, etwa auch mechanische, Verfahren angewandt werden. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass innerhalb der Teilbestände bei der Zuteilung zu den Verträgen keine juristisch oder versicherungstechnisch nicht begründbare erhebliche Ungleichbehandlung auftritt (Art. 117 Abs. 2 AVO). 107

Bei der Überschusszuteilung darf das Versicherungsunternehmen die produktspezifische Abstimmung zwischen den Versicherungsverpflichtungen und den ihnen zugeordneten Vermögenswerten (Asset Liability Management) berücksichtigen, und dabei insbesondere zwischen Einmalprämien und periodischen Prämien unterscheiden. Unterschiedliche Garantiekosten, etwa für hohe oder tiefe Zinsverpflichtungen oder für Verträge mit oder ohne Zinsrisikoabzug beim Rückkauf (Rz 51–57), darf das Versicherungsunternehmen ebenfalls quantifizieren und anrechnen. 108

c) Schlussüberschussanteil (Art. 138 AVO)

Für den bei Vertragsablauf vorgesehenen Schlussüberschussanteil wird eine vertragsindividuelle Rückstellung gebildet. Sie entsteht durch Entnahmen aus dem Überschussfonds. 109

Der Anspruch bei Ablauf der vollen Versicherungsdauer entspricht der vertragsindividuellen Rückstellung für den Schlussüberschussanteil im Zeitpunkt des Vertragsablaufs. Die vertragsindividuelle Rückstellung kann vor Vertragsablauf nicht reduziert werden. 110

Die Schlussüberschussrückstellung ist eine Verpflichtung, die zum Sollbetrag des gebundenen Vermögens zählt. 111

Die durch Tod, Rückkauf oder Umwandlung frei werdende Schlussüberschussrückstellung wird wieder dem Überschussfonds zugeführt, soweit sie dem Versicherungsnehmer nicht gutgeschrieben wurde. Die Zuführung muss nicht einzelvertraglich erfolgen, sondern kann auch im Rahmen der jährlichen Zuweisung an den Überschussfonds erfolgen. 112

Die Abfindung des Anspruches auf Schlussüberschuss bei Rückkauf und Umwandlung ist unter Rz 91 ausgeführt. 113

d) Weitere Ausführungen zur Überschussbeteiligung

Änderungen der Zuteilungsmodalitäten (etwa der Wechsel von laufenden Überschussbeteiligungen auf Schlussüberschüsse oder eine Änderung der Verwendungsart) gelten als Systemänderung nach Art. 137 Abs. 3 AVO. 114

Macht das Versicherungsunternehmen bei kapitalbildenden Versicherungen gegenüber dem Versicherungsnehmer vor dem Vertragsabschluss Angaben zur Höhe von möglichen zukünftigen Überschussbeteiligungen, dann muss es dem Versicherungsnehmer mehrere Beispielrechnungen zur möglichen zukünftigen Überschussbeteiligung mit unterschiedlichen Zinssätzen übermitteln. Eines der Szenarien muss auf aktuellen Parametern basieren. Die übrigen Szenarien müssen gleichgewichtig in günstigeren und ungünstigeren Fällen auf die Variabilität der möglichen zukünftigen Entwicklung hinweisen. Die verwendeten Zinssätze müssen angegeben werden. 115

Werden einseitig günstige oder unrealistisch überhöhte Beispielrechnungen zur Überschussbeteiligung abgegeben, dann wird der Versicherungsnehmer über die realistischen Chancen hinsichtlich der Gesamtleistung des Vertrages getäuscht (vgl. Art. 117 Abs. 1 Bst. a AVO). 116

Das Versicherungsunternehmen hat den Versicherungsnehmer klar darauf hinzuweisen, dass die Beispielrechnungen nur auf ungesicherten Annahmen beruhen und in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für die Zukunft sind. Ferner muss klargestellt werden, dass aus den Beispielrechnungen keine vertraglichen Verpflichtungen abgeleitet werden können. 117

Eine gegenüber anderen Versicherungsnehmern erhöhte Überschusszuteilung zur Einhaltung von früher übermittelten Beispielrechnungen zur Überschussbeteiligung stellt eine nicht begründbare erhebliche Ungleichbehandlung dar (Art. 117 Abs. 2 AVO). Bei der Zuteilung von Überschüssen an laufende Renten kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. 118

Bei Einmalprämien basieren die Überschussbeteiligungen für Risiko und Kosten in der Regel auf den jährlichen, eingerechneten Risiko- und Kostenprämien. Approximationen sind unter Vorbehalt des Missbrauchsverbots zulässig. 119

Eine vorschüssige Überschussbeteiligung ist zulässig, sofern sie sich auf relativ stabile Grössen bezieht. Die vorschüssige Überschussbeteiligung darf sich nur auf ein Jahr beziehen und muss analog der nachschüssigen Überschussregelung bestimmt werden. Nicht möglich ist ein vorschüssiger Zinsüberschuss, es sei denn, dieser wurde in der Vergangenheit erwirtschaftet und im Überschussfonds gebunden. 120

e) Information in den Versicherungsbedingungen

Das Versicherungsunternehmen weist die Angaben nach Art. 130 AVO in seinen Vertragsgrundlagen in einer für die Versicherungsnehmer klaren und verständlichen Weise aus. 121

Die Angaben zu den Modalitäten der Überschusszuteilung umfassen insbesondere die Beschreibung der Grundsätze der Zuteilung der dem Überschussfonds entnommenen Überschussbeteiligung. Ausserdem sind die Modalitäten zur Ausschüttung eines Schlussüberschussanteils bei Rückkauf und Tod zu beschreiben. 122

f) Jährliche Information der Versicherungsnehmer

Das Versicherungsunternehmen hat den Versicherungsnehmern jährlich eine nachvollziehbare Abrechnung zur Überschussbeteiligung abzugeben. Die Abrechnung enthält insbesondere folgende Angaben: 123

- die aktuellen Grundlagen zur Berechnung der Überschussbeteiligung und die Grundsätze ihrer Verteilung, 124
- die Höhe der Überschussbeteiligung, 125
- bei Verträgen mit Schlussüberschuss: Stand des Mindestanspruchs auf einen Schlussüberschussanteil bei Ablauf der vollen Vertragsdauer sowie Stand des Anteils der Rückstellung für den Schlussüberschuss, der bei Rückkauf zugesichert wird, 126
- bei Verträgen mit verzinslicher Ansammlung der Überschussanteile: Stand des Überschusskontos und des aktuellen Ansammlungszinssatzes, 127
- bei Verträgen mit Sparanteil: Unterscheidung mindestens nach den Komponenten Zins und Rest sowie Angabe des Zinssatzes für die Gesamtverzinsung des Deckungskapitals. 128
- Bei Verträgen, bei denen es möglich und sinnvoll ist, sollte eine Differenzierung der Überschussbeteiligung nach Zins, Risiko und Kosten vorgenommen werden. 129

5.2. Identifizierbarkeit der Underlying Items

Relevante Artikel der AVO

AVO Art. 56 Sollbetrag des gebundenen Vermögens

1 Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens setzt sich zusammen aus:

- a. den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 55 Buchstaben a und b;
- b. den Verbindlichkeiten aus Versicherungstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmerinnen und -nehmern;
- c. dem Zuschlag nach Artikel 18 VAG.

2 Von den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a können in Abzug gebracht werden:

- a. Policendarlehen;
- b. vorausbezahlte Versicherungsleistungen;
- c. ausstehende Prämien, soweit diese mit Versicherungsleistungen verrechnet werden können.

AVO Art. 74 Deckung

1 Der Sollbetrag muss jederzeit durch Aktiven (Art. 79) gedeckt sein.

2 Stellt das Versicherungsunternehmen eine Unterdeckung fest, so hat es das gebundene Vermögen unverzüglich zu ergänzen. Die FINMA kann in besonderen Fällen eine Frist zur Ergänzung einräumen.

AVO Art. 76 Allgemeine Grundsätze

1 Das Versicherungsunternehmen bestellt das gebundene Vermögen durch Zuweisung von Vermögenswerten. Es erfasst und kennzeichnet diese Werte so, dass es jederzeit ohne Verzug nachweisen kann, welche Werte zum gebundenen Vermögen gehören und dass der Sollbetrag des gebundenen Vermögens gedeckt ist.

2 Die Werte des gebundenen Vermögens sind in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit, der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versicherungsbestandes auszuwählen.

3 Im Übrigen ist ein marktgerechter Ertrag bei zweckmässiger Diversifikation anzustreben und der voraussehbare Bedarf an flüssigen Mitteln jederzeit sicherzustellen.

6. Appendix B: Stellungnahme Kollektivleben: Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Regelungen

AVO Art. 56 49 Sollbetrag des gebundenen Vermögens

1 Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens setzt sich zusammen aus:

- a. den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 55 Buchstaben a und b;
- b den Verbindlichkeiten aus Versicherungstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmerinnen und -nehmern;
- c. dem Zuschlag nach Artikel 18 VAG.

49 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

2 Von den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a können in Abzug gebracht werden:

- a. Policendarlehen;
- b. vorausbezahlte Versicherungsleistungen;
- c. ausstehende Prämien, soweit diese mit Versicherungsleistungen verrechnet werden können.

AVO Art. 74 Deckung

1 Der Sollbetrag muss jederzeit durch Aktiven (Art. 79) gedeckt sein.

2 Stellt das Versicherungsunternehmen eine Unterdeckung fest, so hat es das gebundene Vermögen unverzüglich zu ergänzen. Die FINMA kann in besonderen Fällen eine Frist zur Ergänzung einräumen.

AVO Art. 76 Allgemeine Grundsätze

1 Das Versicherungsunternehmen bestellt das gebundene Vermögen durch Zuweisung von Vermögenswerten. Es erfasst und kennzeichnet diese Werte so, dass es jederzeit ohne Verzug nachweisen kann, welche Werte zum gebundenen Vermögen gehören und dass der Sollbetrag des gebundenen Vermögens gedeckt ist.

2 Die Werte des gebundenen Vermögens sind in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit, der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versicherungsbestandes auszuwählen.

3 Im Übrigen ist ein marktgerechter Ertrag bei zweckmässiger Diversifikation anzustreben und der voraussehbare Bedarf an flüssigen Mitteln jederzeit sicher- zustellen.

AVO Art. 77 Separate gebundene Vermögen

1 Je ein separates gebundenes Vermögen ist insbesondere zu bestellen für:

- a. die Versicherungen der beruflichen Vorsorge;
- b. die Versichertenansprüche aus Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2, A2.3 und A6.1;

c. die Versichertenansprüche aus Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2.4, A2.5, A2.6 und A6.2.

64 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

AVO Art. 139 Jährliche Betriebsrechnung

1 Für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge ist eine gesonderte Betriebsrechnung zu führen. Werte des gebundenen Vermögens für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge sind als Bestandteil in der Betriebsrechnung aufzuführen.

2 Vermögenswerte können nur zum Buchwert von der Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge zu derjenigen für das übrige Geschäft übertragen werden und umgekehrt. Die Differenz zwischen Buchwert und Marktwert wird in der Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge als Gewinn beziehungsweise als Verlust verbucht. Fehlt ein Marktwert, so bestimmt das Versicherungsunternehmen die marktnahe Bewertung. Die FINMA muss die Bewertungsmethode genehmigen.

AVO Art. 142 Grundsätze zur Ermittlung

1 Die Überschusszuweisung ist auf der Grundlage der Betriebsrechnung zu ermitteln. Dabei sind die Erfolgspositionen nach Spar-, Risiko- und Kostenprozess aufzuteilen.

2 Die Überschusszuweisung ist mindestens einmal jährlich zu ermitteln.

AVO Art. 143 Sparprozess und Sparkomponente

1 Der Sparprozess beinhaltet:

- a. die Äufnung des Altersguthabens;
- b. die Umwandlung des Altersguthabens in Altersrenten;
- c. die Abwicklung laufender Altersrenten und damit verbundener Pensioniertenkinderrenten.

2 Der Ertrag im Sparprozess (Sparkomponente) entspricht den Kapitalerträgen in der Betriebsrechnung abzüglich der Kapitalanlage- und Kapitalverwaltungskosten (Nettokapitalertrag).

3 Der Aufwand im Sparprozess entspricht den Aufwendungen für die technische Verzinsung zum garantierten Zinssatz und für die Abwicklung laufender Altersrenten und Pensioniertenkinderrenten sowie für die Abwicklung von Freizügigkeitspolicen

AVO Art. 144 Risikoprozess und Risikokomponente

1 Der Risikoprozess beinhaltet:

- a. die Auszahlung von Todesfalleistungen und deren Abwicklung in Form von Kapitalleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten;
- b. die Auszahlung von Invaliditätsleistungen und deren Abwicklung in Form von Invaliditätskapital, Invaliditätsrenten, Invalidenkinderrenten und Prämienbefreiung, und
- c. die Abwicklung der mit laufenden Altersrenten verbundenen Anwartschaften und der sich daraus ergebenden Hinterbliebenenrenten.

2 Der Ertrag im Risikoprozess (Risikokomponente) entspricht den angefallenen Risikoprämien.

3 Der Aufwand im Risikoprozess entspricht den Aufwendungen im Zusammenhang mit Versicherungsleistungen und Schadenbearbeitung, insbesondere den Aufwendungen für die Bildung des Deckungskapitals von neuen Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, für die Abwicklung laufender Invaliden- und Hinterbliebenenrenten sowie für den Einbezug des Rückversicherungsergebnisses.

AVO Art. 145 Kostenprozess und Kostenkomponente

1 Der Kostenprozess beinhaltet die Aufwendungen für Verwaltung und Vertrieb von Versicherungslösungen der beruflichen Vorsorge. Die Abwicklung laufender Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten wird nicht im Kostenprozess geführt.

2 Der Ertrag im Kostenprozess (Kostenkomponente) entspricht den angefallenen Kostenprämien ohne Einbezug der Kapitalanlage- und Kapitalverwaltungskosten sowie ohne Einbezug der Rentenexkasso- und Abwicklungskosten für laufende Renten.

3 Der Aufwand im Kostenprozess entspricht den Verwaltungs- und Betriebskosten der Versicherungen der beruflichen Vorsorge.

AVO Art. 146 Besondere Fälle

1 Versicherungsverträge oder Teile davon, für welche gesonderte Einnahmen- und Ausgabenrechnungen vereinbart worden sind, werden für die Ermittlung der Komponenten nach den Artikeln 143–145 nicht berücksichtigt.

2 Versicherungsverträge oder Teile davon, für welche die Übertragung des Kapitalanlagerisikos auf den Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin vereinbart worden ist, werden für die Ermittlung der Sparkomponente nach Artikel 143 nicht berücksichtigt.

3 Reine Stop Loss-Verträge werden für die Ermittlung der Risiko- und der Kostenkomponente nach den Artikeln 144 und 145 nicht berücksichtigt.

4 Die Versicherungsverträge nach den Absätzen 1–3 sind in der Betriebsrechnung für die entsprechenden Prozesse separat auszuweisen.

5 Für diese Verträge gelten die Artikel 152 Absatz 3 und 153 Absatz 1 zweiter Teilsatz nicht.

AVO Art. 147 Mindestquote und Ausschüttungsquote

1 Ein Teil der Komponenten nach den Artikeln 143–145 muss zu Gunsten der Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen verwendet werden (Ausschüttungsquote). Die Ausschüttungsquote muss mindestens 90 Prozent der Komponenten umfassen (Mindestquote).

AVO Art. 152 Bedingungen für die Zuteilung der Überschussanteile

1 Die Überschussanteile für die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen sind ausschliesslich dem Überschussfonds zu entnehmen.

2 Mittel, die dem Überschussfonds zugewiesen werden, sind spätestens innert fünf Jahren den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zuzuteilen.

3 Bei einem negativen Gesamtsaldo dürfen für das betreffende Jahr keine Überschussanteile zugeteilt werden.

VAG Art. 37 Besondere Regelung für das Geschäft der beruflichen Vorsorge

1 Die Versicherungsunternehmen, die das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, errichten für ihre Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge ein besonderes gebundenes Vermögen.

2 Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:

- a. die allfällige Entnahme aus der Rückstellung für künftige Überschussbeteiligung;
- b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko- und Kostenprämien;
- c. die Leistungen;
- d. allfällige den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern im Vorjahr verbindlich zugeteilte, im Berichtsjahr ausgeschüttete Überschussanteile;
- e. die Kapitalerträge sowie die nicht realisierten Gewinne und Verluste auf Kapitalanlagen;
- f. die Kosten und Erträge der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente;
- g. die nachgewiesenen Abschluss- und Verwaltungskosten;
- h. die nachgewiesenen Kosten der Vermögensverwaltung;
- i. die Prämien und Leistungen aus der Rückversicherung von Invaliditäts-, Sterblichkeits- und anderen Risiken;
- j. die Bildung und Auflösung nachgewiesener technischer Rückstellungen und nachgewiesener zweckgebundener Schwankungsreserven.

3 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- a. die Art und Weise, wie die Informationen, die aus der getrennten Betriebsrechnung hervorgehen müssen, auszuweisen sind;
- b. die Grundlagen der Ermittlung der Überschussbeteiligung;
- c. die Grundsätze der Verteilung der ermittelten Überschussbeteiligung.

4 Die ausgewiesene Überschussbeteiligung beträgt mindestens 90 Prozent der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung.

5 Weist die Betriebsrechnung einen Verlust aus, so darf für das betreffende Geschäftsjahr keine Überschussbeteiligung ausgerichtet werden. Der ausgewiesene Verlust ist auf das Folgejahr zu übertragen und dannzumal für die Ermittlung der Überschussbeteiligung zu berücksichtigen.